

1331/AB

### B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten ANSCHOBER, Freundinnen und Freunde betreffend Disziplinarverfahren gegen Beamte, Nr. 1340/J.

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Einleitend wird bemerkt, daß gemäß § 96 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, in der geltenden Fassung, Disziplinarbehörden 1. Instanz die Dienstbehörden und die Disziplinarkommission sind. Die Beantwortung der Fragen 1 bis 14 kann aus Gründen der Verwaltungökonomie nur für den Bereich der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales erfolgen und beinhaltet sohin nicht die Zahl der Disziplinarverfügungen der Dienstbehörden.

Zur Frage 1:

Im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (inkl. Arbeitsmarktservice) wurden in den Jahren 1990 bis 1995 dreiunddreißig Disziplinarverfahren eingeleitet.

Zu den Fragen 2 und 3:

Gemäß § 123 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 ist gegen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens kein Rechtsmittel zulässig.

Zu den Fragen 4 bis 7:

In sieben Fällen kam es zu disziplinarrechtlichen Maßnahmen. Davon wurden in drei Fällen Suspendierungen ausgesprochen, in zwei Fällen endete das Disziplinarverfahren mit der Entlassung der Bediensteten und in zwei Fällen wurde mit Disziplinarerkenntnis die Disziplinarstrafe des Verweises ausgesprochen. Sechs Verfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Zu den Fragen 8 bis 10:

Im Ressortbereich (inkl. Arbeitsmarktservice) wurde bisher kein Disziplinarverfahren wegen des Vorwurfs rechtsradikaler Betätigung eingeleitet. .

Zu den Fragen 11 bis 14:

Einleitend wird darauf hingewiesen, daß eine Neuregelung des Disziplinarrechtes als Angelegenheit des Dienstrechtes in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes fällt. Eine im Bundeskanzleramt eingerichtete Arbeitsgruppe arbeitet derzeit Vorschläge für eine Reform des Disziplinarrechtes aus.

Grundsätzlich wird jedoch eine Reform des Disziplinarrechtes durch Straffung des Disziplinarverfahrens und eine damit verbundene Verkürzung der Verfahrensdauer angestrebt.

Dem/der Beschuldigten steht seit 1977 das Ablehnungssrecht nur mehr gegenüber einem Mitglied der Disziplinarkommission zu. Dieses Ablehnungsrecht erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, da die Mitwirkung eines befangenen Senatsmitgliedes ohnehin als Mängelhaftigkeit des Verfahrens geltend gemacht werden kann, wenn sachliche Bedenken gegen eine Entscheidung bestehen.